

Glarus, August 2010

Vorschriften und Bestimmungen über das Freiangelrecht

(Auszug aus den gesetzlichen Bestimmungen)

Kantonales Fischereigesetz

Art. 11 *Freiangelrecht*

Im Walensee und im Klöntalersee darf jedermann den Fischfang vom Ufer aus ohne Patent im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen betreiben.

Kantonale Fischereiverordnung

Art. 1 *Freiangelrecht*

¹ Das Freiangelrecht im Walensee und im Klöntalersee darf vom Ufer aus durch jedermann ohne Patent ausgeübt werden.

² Die Ausübung ist gestattet mit einer Angelrute und einer einfachen Angel ohne Widerhaken mit natürlichem Köder oder einer künstlichen Fliege. Die Verwendung von Köderfischen ist nicht gestattet.

Vollzugsverordnung

Art. 2 Fangausübung

Bei der Fangausübung sind alle relevanten Bestimmungen des Tierschutzgesetzes des Bundes und dessen Verordnung zu befolgen. Insbesondere

- a. sind Fische tiergerecht zu fangen und zu behandeln; insbesondere ist darauf zu achten, dass die Fische nur mit nassen Händen angefasst werden;
- b. dürfen Fische nicht an einer anderen Körperstelle als am Maul gefangen werden; Fanggeräte wie der Klotz oder Rupfer oder andere in der Wirkung gleichkommende Gerätschaften dürfen nicht mitgeführt oder verwendet werden;
- c. sind als überlebensfähig beurteilte Fische, die das Fangmindestmass nicht erreichen oder während der Schonzeit gefangen werden, sofort und mit aller Sorgfalt zurückzusetzen;
- d. sind die Lebensräume, Laichplätze, Jungtierbestände sowie die Vegetation vor Schädigung zu schützen;
- e. sind Verunreinigungen des Wassers und der Uferbereiche verboten;
- f. haben sich die Fischereiberechtigten in unmittelbarer Nähe der Fanggerätschaften aufzuhalten. Das Bedienen der im Einsatz stehenden Fanggerätschaften anderer Fischereiberechtigten ist verboten; vorbehalten bleibt die Hilfe beim Anlanden von Fischen und in besonderen Situationen;
- g. muss zum Anlanden von Fischen in der Regel ein Feumer verwendet werden;
- h. dürfen Fische nur von Inhabern eines Sachkundenachweises gemäss Art. 6 der Verordnung über die Fischerei kurzfristig gehältert werden. Die Hälterung hat mit einer ausreichenden Wassermenge zu erfolgen. Es ist durch regelmässigen Wasserwechsel dafür zu sorgen, dass die Wasserqualität derjenigen des Herkunftsgewässers entspricht (Wassertemperatur, Sauerstoffgehalt usw.).

- i. darf das Freiangelrecht im Klöntalersee nur mit einer Angelrute und einer einfachen Angel ohne Widerhaken mit natürlichem Köder oder einer künstlichen Fliege ausgeübt werden. Die Verwendung von Köderfischen und Kunstködern (z.B. Twister, Löffel, etc.) ist nicht gestattet. Die Bestimmungen gemäss Abschnitt IV dieser Verordnung [Art. 13 – 18] sowie die Bestimmungen des Tierschutzgesetzes sind einzuhalten.

Art. 4 Angeln/Fanghaken

¹ Zur Ausübung der Fischerei dürfen verwendet werden:

- a. Angeln ohne Widerhaken;

Art. 13 Zeitliches Verbot

Die Ausübung der Fischerei ist verboten:

- a. während der Sommerzeit: von 23.00-04.00 Uhr;
b. während der übrigen Zeit: von 20.00-06.00 Uhr.

Art. 14 Fangzeiten

Es gelten unter Beachtung örtlicher oder zeitlicher Einschränkungen folgende Fangzeiten:

- b. Klöntalersee, Talalpsee und Oberblegisee während des ganzen Jahres;

Art. 15 Schonzeiten

¹ Neben den festgelegten Fischereizeiten gelten folgende Schonzeiten für die einzelnen Fischarten:

- a. für Forellen, Namaycush und Seesaiblinge: vom 1. Oktober bis 31. März;
b. für Aeschen: vom 1. Januar bis 30. April;
c. für sämtliche Felchenarten: vom 20. November bis 31. Dezember;
d. für Hechte: vom 1. März bis 30. April.

Art. 16 Schonmasse

¹ Für die einzelnen Fischarten gelten folgende Schonmasse:

- | | |
|----------------------------------|-------|
| b. Forellen aus dem Klöntalersee | 30 cm |
| e. Felchen | 25 cm |
| f. Äsche | 32 cm |
| g. Hecht | 45 cm |
| h. Barsch (Relig, Egli) | 15 cm |

Art. 17 Messgeräte

Jeder Fischer hat ein zuverlässiges Messgerät zur Ermittlung der Fischmasse mit sich zu führen.

Art. 18 Fangzahlbeschränkungen

¹ Die höchstzulässige Fangzahl beträgt pro Fischer und pro Tag

- a. 6 Stück Edelfische (Forellen, Namaycush, Seesaiblinge, Äschen);
b. 15 Stück Felchen;